Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

№ 68. Freitags, den 27. Juli 1838.

Gesetzgebung.

Von dem Rathe der Stadt Leipzig wurde am 20. Juli verboten:

Reisen in den Mond, in mehrere Sterne und in die Sonne. Heilbronn, Claß

so wie ein von dem Buchbinder Debitz in Zittau in der bei ihm erscheinenden Zeitschrift „Lesefrüchte für den Bürger und Landmann" unter dem veränderten Titel:

Wanderungen einer Geisterseherin oder Somnambüle in den Mond, mehrere Sterne und in die Sonne. Druck von G. B. Voigt.

begonnener Nachdruck derselben Schrift.

Literatur des Buchhandels.

Bibliopolisches Jahrbuch für 1838. Dritter Jahrgang. gr. 8. Leipzig, Weber.

Auch dieses dritten Jahrganges kann hier, wie seiner Vorgänger, im Ganzen nur lobend gedacht werden, und zwar ist dies vorzugsweise in Beziehung auf den darin enthaltenen Aufsatz „zur Geschichte der Kunsttypographie und Kunstxylographie, von Ritschel von Hartenbach", auf die Verzeichnisse der Londoner und Pariser Buchhandlungen und die Uebersicht der Schullehrerseminarien, polytechnischen Schulen, Forstakademien, Militair- und Cadettenschulen Deutschlands der Fall.

In gedrängter Kürze stellt in dem erstern Aufsatze der, als tüchtiger Xylograph bekannte Verfasser den Weg dar, den die Typographie und Xylographie seit dem Aufschwunge, welchen sie bald nach der Mitte des vorigen Jahrhunderts in England durch Baskerville, in Deutschland durch Breitkopf, in Spanien durch Ibarra, in Italien durch Bodoni und in Frankreich durch Didot erhielten, genommen haben, bis sie sich auf die Stufe von Vollkommenheit emporgeschwungen, auf welcher sie jetzt stehen. Die neuern Leistungen der Xylographie, der Stempelschneidekunst, die verschiedenen Arten des Stereotypirens (von Didot, Herhan, Watt u. s. w.), die Erfindung und Leistungen der verschiedenen Pressen von Bauer und König, Stanhope u. s. w., der Congrevedruck-Maschine, der elastischen Walzen und der Farben-Auftrage-Maschinen, endlich die neuern Verbesserungen der Farbe- und der Papierfabrication werden, zwar kurz, doch genügend, um dem Buchhändler eine richtige Idee davon zu geben, besprochen.

Daß auch die oben erwähnten Verzeichnisse der Pariser (479 Firmas) und der Londoner Buchhandlungen (669 Firmas) u. s. w. Interesse, und wohl gelegentlich manchen Nutzen haben müssen, ist klar, wenigstens wenn sie vollständig sind, was zu untersuchen es uns an hinlänglicher Kenntniß der Gegenstände und an Hülfsmitteln fehlt.

Dagegen scheint uns der Abdruck des Preußischen Gesetzes vom 11. Juni 1837 zum Schutze des literarischen und Kunst-Eigenthums, womit das Jahrbuch diesmal beginnt, nicht für dasselbe geeignet, da es doch einmal keine vollständige Uebersicht der Deutschen Gesetzgebung jedes Jahres für den Buchhandel geben kann — oder wenigstens giebt — und mit dem ganz Einzelnen Niemandem gedient sein wird, besonders wenn es so Bekanntes und in allen Buchhändlerzeitschriften leicht zu Findendes ist. Etwas ganz Anderes wäre es, wenn die im Inhalts-Verzeichnisse angegebenen „Erläuterungen von Prof. Luden" Erläuterungen des Gesetzes wären, wie wir im ersten Augenblick verstanden, so daß wir begierig nachschlugen — aber es sind nur